

Deutsche Gewerbezeitung



Erscheinen:
Wöchentlich 2 Nummern;
mit vielen Holz-
schnitten und Figuren-
tafeln.
Preis:
5/2 Batale oder
9 Gulden 20 Kr. rhein.
jährlich.
Bestellungen auf das
Blatt sind in allen Buch-
handlungen und Postämtern
des In- und Auslandes zu
machen.

Beiträge:
in F. G. Wied,
und
Anferate:
zu 1 Bgr. die dreispaltige
Zeile Petit)
sind an die Buchhandlung
von Robert Bamberg
in Leipzig zu richten.
Angemessene Bei-
träge für das Blatt
werden honorirt

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Georg Wied.

Inhalt: VII. Bericht der außerordentlichen Abtheilung über Gewerbeärthe, Handelskammern und Gewerbegerichte. — Technische Korrespondenzen. Bleibomben IV., von K. Ros. — Bohrerpatent mit Lind's Bohrmethode. — Technische Musterung. Vorrichtung zum Ein-
nagelben auf Eisenbahnen durch Elektromagnetismus.

VII. Bericht der außerordentlichen Abtheilung

über

Gewerbeärthe, Handelskammern und Gewerbegerichte.

Der gedachte Bericht ist vier Bogen stark gegemärrig erschie-
nen. *) Er ist in seinen Motiven mit vieler Gröndlichkeit geschrie-
ben und wie empfohlen sein genaues Studium Allen, denen diese wic-
tigen gewerblichen Ordnungsorgane, wie sie es verdienen, am Her-
zen liegen. Die Unfänglichkeit der Motive verflattet und deren
vollständigen Abdruck nicht, wol aber nehmen wir die von der
Abtheilung der Kommission vorgeschlagenen an das Ministerium des
Innern zu richtende Anträge ganz auf.

I. Die auf besondere ständische Vertretung der
Gewerbe gerichteten Wünsche sind als unbegründet und mit dem
Prinzip der Volkvertretung unvereinbar zu erachten.

II. Die Kommission spricht die Erwartung aus, daß bei Bil-
dung der obersten Behörde für Gewerbe- und Han-
delsachen die Vereinigung des Zusammengedörigen und Aus-
scheidung des Fremdartigen, sowie die Herbeizöhung von Männern,
welche mit dem Gewerbeverhältnissen mindestens durch eigene An-
schauung vertraut und einer allgemeinen Wörsigung derselben fähig
sind, im Auge behalten werden.

III. Die Kommission läßt die speziellen Anträge über Bildung
dieser obersten Behörde, insbesondere auch den Antrag auf Bildung
eines Arbeiterministeriums auf sich beruhen.

IV. Die Kommission erkennt die Nothwendigkeit einer Vertre-
tung von Handel und Gewerben in der Verwaltung durch Han-
delskammern und Gewerbeärthe, und die Einrichtung von genossen-
schaftlichen Handels- und Gewerbegerichten an, und beantragt des-
halb deren Einführung bei der Staatsregierung.

V. Die Kommission ist der Meinung, daß diese Institute auch
unverwartet ihrer Einführung in ganz Deutschland sehr wohl für
Sachen allein ausführbar sind.

VI. Die Kommission erklärt sich dahin, daß bei Einführung
dieser Institute die Trennung von Verwaltung und Rechtspflege
durchgeföhrt und die beiderseitigen Einrichtungen mit der einzuföh-
renden Organisations der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in
Uebereinstimmung gebracht werden.

VII. Die Kommission erachtet eine gänzliche Ausschließung
der Beitheiligung der Staatsbehörden und des juristischen Elements
bei diesen Instituten für unzutraglich.

VIII. Die Kommission erklärt sich gegen eine bloß fakulta-
tive Zulassung dieser Institute, sondern hält vielmehr ihre
allgemeine gesetzliche Einföhrtung für nothwendig.

IX. Die Kommission ist der Meinung, daß die Mitgliedschaft
bei allen diesen Einrichtungen ein Ehrenamt sein müsse und

X. daß die anderweitigen Kosten derselben, soweit sie nicht,
was Lokale und dergleichen anlangt, den Gemeinden angemessen
werden können, oder durch Sponteln gedeckt werden, Staats-
sache sein sollten.

XI. Die Kommission beantragt, daß den im Gebiete der Ver-
waltung zu schaffenden Organen in Bezug auf allgemeine Regie-
rungsmaßregeln und Befehrgöbung eine beratende, bei Aus-
übung der Gewerbepolitik im weitesten Umfange aber und bei Schlicht-
ung der dabei entstehenden Streitigkeiten auch eine mitwirkende
und ausübende Stellung gegeben werde; in letzterer Beziehung
unter Aufnahme des schiedsgerichtlichen Prinzips.

XII. Die Kommission hält Gewerbegerichte nicht bloß für die
Fabrikgewerbe, sondern auch für den Handwerksbetrieb für noth-
wendig.

XIII. Die Kommission hält dafür, daß die Gewerbegerichte für
alle zu ihrer Kompetenz gehörigen Sachen allein kompetent sein
müssen, ihre Benutzung also nicht bloß fakultativ sein darf.

XIV. Die Kommission hält es für nothwendig, daß je bei Han-
dels- und Gewerbesache, ehe sie an das eigentliche Handels- oder
Gewerbegericht gebracht wird, einem Vergleichsversöhren un-
terstelle.

XV. Die Kommission spricht sich für Errichtung eines Ge-
werberathes in jedem Verwaltungsbezirke aus und wünscht,
daß in dem deshalb zu erlassenden Gesetze folgende Grundsätze be-
obachtet werden mögen:

a) Der Gewerberath wird gebildet aus je einem Mitgliede der
Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeder Gewerbegruppe, wozu
bei Vertretern des Kleinhandels treten.

*) Mittheilungen der Kommission der Gewerbe- und Arbeitsver-
hältnisse. Leipzig, Expedition der Leipziger Zeitung.

- b) Die Bildung der Gruppen zur Wahl erfolgt, soweit dies nicht durch die Gewerbeordnung geschehen sollte, durch besondere Verordnung.
- c) Die Wahl geschieht direkt durch alle berechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Gruppe für sich, das erste Mal unter Leitung der Behörde, später unter Leitung des Gewerberathes.
- d) Stimmberechtigt sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Lehrlinge und ungunstigen Gesellen in ungunstigen Gewerben; Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen vom 18. Jahre an. Sie müssen ihr Gewerbe wirklich betreiben und der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sein.
- e) Die Wählbarkeit erfordert außerdem, daß der zu Wählende mindestens 21 Jahre alt sei, als Arbeitgeber sein Geschäft mindestens drei Jahre lang betrieben habe, als Arbeiter mindestens ein volles Jahr in demselben Etablissement, als Geselle ein Jahr in demselben Orte und derselben Profession gearbeitet habe und vom Gewerbegerichte noch nicht wegen Verurteilung, Aufschonungsmißbrauch u. s. w. verurtheilt worden sei. Frauenpersonen sind natürlich nicht wählbar.
- f) Die Wahl kann nur aus Gründen abgelehnt werden; über die Zulässigkeit dieser Gründe und die Folgen der Wahlablehnung gilt die Analogie anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen über bürgerliche Ehrenämter; über das Vorhandensein der Gründe entscheidet die Wahlbehörde.
- g) Die Wahl geschieht auf zwei Jahre; alljährlich tritt die Hälfte der Mitglieder (das erste Mal nach dem Tode) aus und wird durch andere Wahlen ergänzt; die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar, aber zu Ablehnung der Wahl ohne Angabe der Gründe während eines Jahres berechtigt.
- h) Alle Mitglieder des Gewerberathes haben gleiche allgemeine Rechte und Pflichten, doch soll den Mitgliedern aus dem Arbeitsstande die Uebernahme besonderer zeitrauender Geschäfte gegen ihren Willen nicht angehen werden.
- i) Der Verwaltungsbeamte des Bezirks ist Mitglied des Gewerberathes. Auch der Sekretär des Gewerberathes wird aus dem Personale des Verwaltungsamtes entnommen.
- k) In den Bezirken, wo sich Gewerbschulen befinden, haben ein oder zwei Fachlehrer der Gewerbschule das Recht, mit beratender Stimme den Sitzungen des Gewerberathes beizuwohnen.
- l) Der Gewerberath wählt frei seinen Präsidenten und Vizepräsidenten; er hat das Recht, nach Maßgabe der Gegenstände im Ganzen oder in Abtheilungen zu beraten, für besondere Geschäfte Deputationen zu ernennen und Mitglieder händigt zu beauftragen; doch gelten nur die in Plenarsitzungen, wo wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse als Beschlüsse des Gewerberathes.
- m) Der Geschäftskreis des Gewerberathes umfaßt:
- 1) die Vertretung der gewerblichen Interessen seines Bezirks und Stellung von Anträgen deshalb, sowohl an die Verwaltungsbehörde des Bezirks, als an die betreffende Handelskammer, als an das Ministerium;
 - 2) die Beratung und Begutachtung der ihm von denselben Behörden vorgelegten Fragen gewerblicher Natur;
 - 3) die Mitwirkung bei Aufstellung und Fortführung der gewerblichen Statistik;
 - 4) die Ausübung der Gewerbepolizei, Aufsicht über Innungssachen, Fabrikpolizei, Konfessionen und Dispensationen in den von der Gewerbeordnung näher zu bestimmenden Fällen u. s. w.; in diesen Dingen ist er, so weit Genossenschaftsrecht die erste Instanz bilden, die zweite, sonst die erste, und von ihm steht Rekurs an das Ministerium offen. Bei Ausübung dieser Befugnisse hat der Gewerberath die Autorität der Verwaltungsbehörden und ist von letzterem, soweit erforderlich, mit Exekutionsmitteln zu unterstützen.
 - 5) Wo in diesen Beziehungen übereinstimmende Grundzüge von den verschiedenen Gewerberäthen befolgt werden müs-

sen, ist diese Uebereinstimmung durch Vermittelung der Handelskammern herbeizuführen.

- XVI. Die Kommission wählt, die in Zukunft alle auf dem gewerblichen Gebiete entstehenden Verwaltungsfunktionen zweier Partien mit entgegengesetzten, nicht im Einklange stehenden, sondern nach der Gewerbeordnung und andern dem öffentlichen Rechte angehörenden Vorschriften (z. B. Beschlüssen der Gewerberäthe) zu durchsetzenden Ansprüchen an den Gewerberath gemessen und nach folgenden Grundzügen behandelt werden mögen:
- a) Die Partien werden vom Präsidenten des Gewerberathes zu Bezeichnung von dreier Schiedsrichter aufgeführt.
 - b) Die sechs Schiedsrichter wählen ein Mitglied des Gewerberathes zum Demann und geben dann auf Grund mündlicher Verhandlung und sonstiger Erörterung der Sache ihren Schiedsspruch.
 - c) Von diesem letztem steht Rekurs an den Gewerberath frei, der sich dann unter dem Vorstehe des Verwaltungsamtes als Jury zu konstituieren hat.
 - d) Letzte Instanz ist das Ministerium des Innern.

- XVII. Die Kommission erklärt sich für Bildung von Handelskammern in Sachen nach folgenden Grundzügen:
- a) Die Zahl derselben sei sieben, in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bittau, Plauen, Glauchau und Annaberg.
 - b) Dieselben werden gebildet: 1) aus je zwei Deputirten jedes in dem der Handelskammer zugehörenden Bezirke vorhandenen Gewerberathes; 2) aus sieben bis neun Mitgliedern, welche aus sämtlichen, ihr Geschäft wirklich betreibenden Großhändlern und Fabrikanten des Bezirkes gewählt werden, wobei nur der wählbar ist, welcher sein Geschäft mindestens fünf Jahre lang betrieben hat.
 - c) Kein Beamter ist Mitglied der Handelskammer, aber das Ministerium hat das Recht, Kommissare an den Sitzungen Theil nehmen zu lassen.
 - d) Für Fragen allgemeiner, direkt oder indirekt auch den Arbeitsstand berührender Natur sind zu den Sitzungen der Handelskammer zwei Mitglieder des betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereins zu wählen.
 - e) Die Handelskammern wählen ihren Präsidenten und Vizepräsidenten frei; die Sekretariatsfunktionen verleiht der Sekretäre des am Sitze der Handelskammer befindlichen Gewerbegerichts.
 - f) Der Geschäftskreis der Handelskammern umfaßt:
 - 1) Die vertretenden und beratenden Funktionen dem in allen wichtigeren Dingen zu Befragung der Handelskammern verpflichteten Ministerium gegenüber, in kommerziellen, handelspolitischen und industriellen Fragen nicht lokaler Natur.
 - 2) Die Durchföhrung gleichförmiger Grundzüge unter den verschiedenen Gewerberäthen.
 - 3) Die Aufschöpfung in Handelsachen in derselben Weise, wie sie die Gewerberäthe in Gewerbesachen führen, so daß sie in dieser Beziehung ganz an die Stelle der Gewerbeämter treten. In Ausübung dieser letztern Befugnis nehmen nur die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder Theil.
- XVIII. Die Kommission hält die Errichtung einer ständigen Zentralthandelskammer oder Zentralgewerkekammer für unnöthig; wol aber in Fragen allgemeinerer Art, wo sich die verschiedenen beratenden Organe nicht einigen können, die Zusammenberufung von Deputirten aller Handelskammern zu gemeinschaftlicher Beratung für rathsam.
- XIX. Die Kommission beantragt die Errichtung eines Gewerbegerichts in jedem Gerichtsbezirk nach folgenden allgemeinen Grundzügen:
- a) In jedem Gerichtsbezirke, der nach Erfordern wieder in angemessene Wahlabtheilungen zerfällt werden kann, wählen sämtliche Gewerbsgruppen, jebe für sich, sowohl aus Arbeitgebern als Arbeitnehmern eine mit dem Umfange jeder Gruppe in Verhältnis stehende, besonders zu bestimmende, aber für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleiche Anzahl von Richtern. Desgleichen die Kaufleute und deren Kommiss.
 - b) Zugleich wird für den Fall von Abgängen innerhalb der Wahlperiode eine entsprechende Zahl von Stellvertretern ernannt.

- c) Die Wahl erfolgt unter Leitung des Geweretheats direct. Ueber Stimmberechtigung und Wählbarkeit gilt dasselbe wie beim Geweretheat.
- d) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; alljährlich tritt die Hälfte der Richter aus und wird durch Neuwahl ergänzt. Ueber Wiederwahl und Ablehnungsgründe gilt dasselbe wie bei dem Geweretheat.
- e) Faktore, Verkäufer und Verleger der Hausindustrie wählen mit den Arbeitgebern. Richtiglich der Dirigenten und Werkführer in Fabriken hat das Recht die Grenzlinie genauer zu bestimmen, wie weit dieselben den Arbeitgebern und wie weit den Arbeitnehmern zuzurechnen seien.
- f) Die gesammten Richter des Bezirkes treten zur Wahl eines Präsidenten und zweier Vicepräsidenten zusammen.
- g) Ein Mitglied des Bezirksgerichts wird dem Gewerbegerichte als Aktuar und juristischer Beistand ohne Stimmrecht beigegeben.
- h) Durch das Präsidium werden sämtliche Richter nach Maßgabe ihres Wohnorts und unter Festhaltung der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Vergleichslisten von nicht weniger als sechs Mitgliedern eingereiht und für jeden solchen Vergleichslisten ein Bezirk gebildet; wobei auch die Bildung neben einander stehender Vergleichslisten in denselben Bezirken für verschiedene Hauptrichtungen des Gewerbebetriebes zulässig ist.
- i) Jeder solche Vergleichslisten konstituiert sich durch Wahl eines Vornannes und Stellvertreters.
- k) Mindestens an je einem Tage der Woche halten nach bestimmter Reihenfolge zwei Mitglieder des Vergleichslisten, ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer, unter Vorherrschaft des Vornannes oder dessen Stellvertreters offene Vergleichssitzungen. Die Sitzungstage und die Reihenfolge der Richter sind öffentlich bekannt zu machen.
- l) Jede zur Kompetenz des Gewerbegerichtes gehörende Streitfache ist zuerst an einen Vergleichslisten zu bringen, entweder durch freiwilliges Erscheinen beider Parteien, in welchem Falle die ganze Verhandlung völlig kostenlos ist, oder durch Anzeige einer Partei bei dem Gerichtsaktuar oder Vornamen des Vergleichslisten.
- m) Dabei erstreckt sich die Kompetenz eines Vergleichslisten über den ganzen Gerichtsbezirk, und den Parteien liegt daher die Wahl des Vergleichslisten frei. Im Falle sie sich aber darüber nicht einigen können, verweist sich der Vergleichslisten des Bezirkes, in dem der Beklagte wohnt.
- n) Es ist den Parteien auch freigestellt, bei gegenseitiger Uebereinstimmung auf Bildung eines besonderen Vergleichslisten für ihre Sache bei dem Gerichte anzutragen. In diesem Falle bildet der Präsident des Gerichts denselben aus der Richterliste mit Rücksicht auf die Natur der Sache, und dergleichen Vergleichssitzungen werden dann in der Regel an denselben Tagen mit abgehalten, wo das eigentlich Gericht seine Sitzungen hält.
- o) Ladungen vor den Vergleichslisten erfolgen zuerst ohne besondere Form und Kosten, das zweite Mal formal und gegen Verzahlung von Kosten; bei zweimaligem Nichterscheinen wird die Sache an das Gewerbegericht verwiesen und der Ausbleibende hat die Kosten zu tragen.
- p) Der Vergleichslisten hat das Recht, eine Sache, wenn sich die zu wirksamer Vermittelung erforderliche Aufklärung nicht sofort herbeizuführen läßt, auf seine nächste Sitzung zu vertragen.
- q) Dergleichen kann er bei Sachen, welche ganz besondere Sachkenntnisse erfordern, eine Verweisung an einen aus lauter Fachgenossen zu bildenden Vergleichslisten beschließen, welcher dann durch den Gerichtspräsidenten aus den Gerichtsmitgliedern zu bilden ist.
- r) Bei allen Vergleichslisten gebührt dem Vornamen oder dessen Stellvertreter die Bewirkung der Ladungen, die Haltung der Register, in welche die Namen der Parteien, die Natur der Sache und der Erfolg der Vermittelung kurz einzutragen sind, und alle erforderlichen Vornahmen mit dem Aktuar und

Präsidenten des Gerichts. Sonst haben sie in das Vermittelungsgeschäft während der Sitzungen nicht einzugreifen.

- s) Die eigentlichen Gerichtssitzungen werden im Bezirkshauptorte so oft als irgend thunlich abgehalten und dazu vom Präsidium mit Hilfe des Actuars unter Berücksichtigung der Natur der vorliegenden Sachen und angemessener Vertretung der Hauptrichtungen des Gewerbebetriebes, 24 bis 30 Richter aus der gesammten Richterliste ausgewählt und eingeladen, wobei auch thunlichst auf eine gewisse Reihenfolge zu sehen ist. Die Gleichheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist stets zu beobachten.
- t) Aus dieser engern, am Gerichtstage im Sitzungstokal auszuwählenden Liste werden für jede Sache vier Arbeitgeber und vier Arbeitnehmer als Richter erwählt und bei Aufrufung der Parteien denselben genannt. Jede Partei hat ein Verwerfungsrecht bis zur Hälfte. Die acht Richter wählen sich sofort einen neunten hinzu und bilden mit diesem dann die Jury für den gegebenen Fall.
- u) Der Spruch erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Richter.
- v) Eine Appellation findet nicht statt.
- w) Maßregeln zur Sicherstellung, Verschlagnahme von Beweisgegenständen, kurz Alles, was ex officio zur Erreichung des Zweckes zu geschehen hat, gebührt dem Präsidenten des Gerichts unter Zuziehung des Actuars.
- x) Dem Gerichtsaktuar liegt insbesondere die Wahrung des Formellen und die Sorge dafür ob, daß keine den vorhandenen Rechtsvorschriften offenen zu über laufende Entscheidung erfolge.
- y) Bei dem Gewerbegerichte erfolgt auch die Eintragung der Urtheile, Exekutivurtheile u. s. w.
- z) Die Kompetenz der Gewerbegerichte in Zivilsachen, erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche sich auf den Lohn- und Arbeitskontrakt zurückführen lassen, doch auch auf die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihrem Handlungspersonal; nur Personen, welche dem Gewerbebetriebe angehören, sind dem Gewerbegerichte unterworfen.
- aa) In Kriminal- und Polizeisachen ist das Gewerbegericht ebenfalls nur in Bezug auf solche Vergehen kompetent, welche in dem Arbeitsverhältnisse ihren Grund haben und welche höchstens mit acht Tagen Gefängnis oder entsprechender Geldstrafe zu belegen sein werden.
- bb) Alle Kosten sind möglichst niedrig zu setzen; völlig kostenlos sollen aber nur die ohne formelle Ladung der Parteien erfolgenden Vergleichsverhandlungen sein.
- XX. Im Uebrigen empfiehlt die Kommission, so weit nicht im Obigen Abweichungen besonders beantragt sind, die französische Gesetzgebung und die Wiener'schen Entwürfe als Grundlage der Gesetzgebung über Gewerbegerichte.
- XXI. Die Kommission hält die Einführung von Handelsgerichten nach gemessenshaftlichem Prinzip und so, daß auch stets ein Vergleichsverfahren vorgezogen wird, für nothwendig.
- XXII. Die Kommission hält dafür, daß Kontursachen der Kaufleute und Gewerbebetriebe besser den Handelsgerichten zu übertragen sein werden.
- XXIII. Die Kommission beantragt, daß man bei Bildung der Handelsgerichte und Regelung des Handelsgerichtsprozesses darauf Rücksicht nehmen möge, auch Klagen der Handwerker gegen Kunden und umgekehrt, so weit sie aus dem Arbeitsbestellungs- und Kaufverträge entspringen, der Vorrechte des handelsgerichtlichen Verfahrens möglichst theilhaftig zu machen.
- Schließlich und endlich hält
- XXIV. Die Kommission durch die unter A. und B. gestellten Anträge alle in den vorhandenen Eingaben enthaltenen Wünsche und Anträge für erledigt.
- XXV. Die Kommission ersucht die Staatsregierung um thunlichste Beschleunigung der beantragten Gesetzvorlagen.
- Dresden, den 7. Dezember 1848.
- Die außerordentliche Abtheilung der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse.
- Dr. Weinlig, Referent.

Technische Korrespondenzen.

Wetbomben. IV. Artikel. (S. Nr. 12.) „Was that jetzt noth?“ fragt Herr H. v. v. Krenin, ehemaliger Minister der auswärtigen Angelegenheiten und früher Gesandter in Brüssel und Paris, in einer Ansprache an die Kammer d. d. Kewitz, 22. Jan. 1849.

Was that jetzt noth?

Die sehr richtige Antwort v. Krenin's lautet:

Friede im Innern und Macht nach Außen!

Kein Zweifel, daß der Minister Recht, vollkommen Recht hat. Wer ist es, der nicht wünschen möchte, daß unser Vaterland im Innern zu Frieden und nach Außen mächtig sei! „Kommen wir zu den „Wetbomben.“ Derheld Schwarz, ein seltener König, hat die Weisheit erfinden, mit welcher jetzt Millionen Krieger auf einander jölen — das Schießpulver. Der grübelnde schlichte König, hat die stolzeften Kriegsgewaltthäter vom Fundamente aus, bis zu den Bayonnettspitzen, vollständig umgestaltet. Das Schießpulver ist die Basis unserer jetzigen Kriegsführung; das Schießpulver reißt bis in die neuesten Gewaltmittel der Kriegshere, bis in die Schrapnell's hinein. Es ist wunderbar, daß in dem seculum der Erfindung des Schießpulver's auch Johannes Gutenberg seine providenzielle Erfindung machte. Es ist als wenn der deutsche Gott von Zeit zu Zeit dem Genius unseres Vaterlandes hohe Intelligenzen gewährt. Daß mit „Pulver und Blei“ oft Mißbrauch getrieben, ist uns leider nur zu bekannt. Daß Gutenberg's hohe Erfindung noch öfter gebraucht wird, ist leider auch wahr. Es gibt in der Welt nichts, gar nichts Durchgreifendes, was nicht rechts und links verlegt, es gibt keine Harmonie der Sphären, welche nicht auch Dissonanzen hätte.

Kurz, das Schießpulver hat die gesammte Kriegsführung radikal umgestaltet, und so ist es.

Als Gibraltar hat gedrängt war von den schwimmenden Batterien der Franzosen, da fiel es einem deutschen Schloffer ein, daß man die Kanonenkugeln glühend machen könne“. Sage: „Glühend machen, die Kanonenkugeln!“

Der englische Kommandant ging schnell auf des deutschen Schloffer's einfache, richtige Idee ein; die schwimmenden Batterien verbrannten, und der wichtige Punkt Gibraltar wurde von den Franzosen nicht eingenommen. Für England damals und jetzt eine Kardinal-Frage. Ich will hiermit nur sagen: daß keine Ursachen, wie die Erfindung des „Schießpulver's“ und die der gefährlichsten „boules rouges“ oft große einflussreiche Wirkungen hervorbringen, im Kriege zumal.

Die Wetbomben sind ebenfalls die Erfindung eines Deutschen. Sie sind das unendlich wichtige Geschos, welches ein deutscher Schloffer erfand, ergabellte. Dem schlichten geschickten Manne kein jezt — und das mit Recht! — Auszeichnungen verliehen, welchen Er Ehre macht. Der schlichte Mann ist geblieben. Er sagt mir einfach: „Ihr Vorlesige, die Wetbomben zur Kühlen-Vertheiligung anzuwenden, ist ganz richtig,“ aber . . . der langsame Geschicktsag: „Ehre, gültiger Leser! Mit den Wetbomben hat es keine unweifelhafte Richtigkeit; die Wetbomben vertheidigen unsere Küsten sicherer, als alle Bomben der ganzen Welt. Die Wetbomben, ja die Wetbomben sichern alle unsere Häfen, alle unsere Küsten bestimmt.“

Was that jetzt noth?

fragt der Herr Minister. Er gibt darauf die sehr richtige Antwort:

Friede im Innern und Macht nach Außen!

Kein Zweifel, daß es richtig sei.

Friede im Innern läßt sich durch Wetbomben nicht machen. Kein Gott ist im Stande Zufriedenheit in die Herzen der Menschen durch Wetbomben hineinzuführen. Kein Gott! Besse Besse, auch jetzigezeitige Einrichtungen im Leben, nicht bloß auf dem Papier, können den Frieden im Innern herstellen. Bomben und Wetbomben nicht.

Aber die „Macht nach Außen!“ diese wird durch die „Wetbomben“ gegeben.

Die Wetbomben vermehren unsere „Macht nach Außen“. Wer die „Macht nach Außen“ will, der muß auch die „Wetbomben“ wollen. Sage: „Er muß! — Ja! Er kann nicht anders — er muß!“

Der Handschuh von Dänemark ist geworfen. Die Wetbomben mögen bei unserm Königtage sein.

Herr Minister! Haben Sie die Güte folgendes an General v. Kopp's Oefes weiter zu fagen:

Ich habe einen Generalissimus und einem Chef seines Generalstabes die Sache angegeben. Ich habe einen Premier-Minister mündlich die Wetbomben empfohlen. Kriegsminister und General-Inspektoren waren nicht im Stande mich zu widerlegen, aber der geniale Erfinder sagt: „daß ich Recht habe!“

Herr Minister! Es gilt unser Vaterland! Ich beschwöre Sie, keine Mühe zu scheuen.

Jetzt bewegt jeder Wind von London oder Petersburg die Wetterfahne unserer Politik empfindlich. Wenn wir unsere Küsten mit nur „100 Tr. Wetbomben“ gesichert haben, so kann uns „keine Macht der Erde“ die Fuß-Wandungen sperren, oder die Küsten-Punkte bombardiren. Ich würde gleichwiegen haben, wenn Friede in Aussicht wäre. Ich will aber nicht schwören, ich will nicht, weil ich nicht will, weil Krieg nahe sein kann. Der Herr Minister v. Krenin wird sich ein wahres Verdienst erwerben, wenn Er die „Wetbomben“ zur Geltung bringen hilft.

Die „Macht nach Außen!“ wird den „Frieden im Innern!“ herbeizuführen erleichtern.

Weniger Leser! Entweder sind die Wetbomben eine Chimäre und ich bin ein Narr! Oder: Manche unserer Behörden wähet klüger zu sein, als sie ist.

Der geniale Erfinder der Wetbomben, einer der gewichtigsten, bewährtesten Techniker Deutschlands, der ist in seiner Meinung. Er meint: „daß es mit den Wetbomben und ihrer Anwendung zur Küsten-Vertheidigung keine vollkommene Richtigkeit hat.“

Kapitain Warner hat vor Landeuten von Zuzigauern „Einen Mast!“ gesplittert, und „Ein Schiff!“ in Grund gebroht. Wer „Das“ kann, der kann auch „Pundert Masten!“ gesplittern, und „Pundert Schiffe!“ in Grund bohren.

Darum: „Wetbomben, Wetbomben, Wetbomben!“

Themistokles wenezte seine ganze Heberrebung auf, um den Bau von 100 Kriegsschiffen durchzuführen. Diese sölgernen Ranten haben Griechenland gerettet.

Deutscher Patriot! Wer du auch seist: ich frage Dich: „Sollen unsere Küsten kuoptlos bleiben?“

„Fiat justitia im Innern“ und „Wetbomben, Wetbomben, Wetbomben gen Außen!“ August Hoff.

Bohrersultat mit Kind's Bohrmethode. Beaumara's bei S. Carolus, den 9. Dezember 1848. Die Kind's Bohrmethode hat bereits in der Nähe von Jorbad (Departement de la Moselle) den sprechenden Beweis ihrer Nützlichkeit geliefert, ein neues glänzendes Resultat wurde aber mit derselben erreicht, das des allgemeinen Interesses wegen der Öffentlichkeit nicht entzogen werden darf; nämlich auf der Saline L'Angeval bei Weinsheim behrte der Obersteher Herr Lindemann, in dem Zeitraum von 16 July bis den 24. September 1848 ein Bohrloch von nahe an 500 (fünfhundert) Fuß Tiefe in einem schiefen Bergel, Gyps und Steinfaß, wozu er nur sechs und sechzig zwölftündige Arbeitstagen brauchte.

Das diese Bohrmethode auch in ökonomischer Hinsicht die empfehlenswerthe ist, geht daraus hervor, daß die Kosten für die Erreichung der Tiefe vorgezeichneten Bohrloches für Bohrmeister und Arbeiterhöher nur etwa neunhundert Franken betragen. D. W.

Technische Austerung.

Vorrichtung zum Signalgeben auf Eisenbahnen durch Electromagnetismus. Durch einen elektrischen Strom wird an der Lokomotive ein Magnet erzeugt, welcher durch seine Anziehung einen Dahn öffnet und so dem Dampfe durch eine Pforte ausströmen gestattet. Diese Einrichtung kann so getroffen werden, daß entweder bloß den Schaffnern oder dem Publikum die Erregung des betreffenden elektrischen Stromes und somit eine Kommunikation mit den Lokomotivführern möglich ist; im letzteren Falle kann zugleich ein Zeichen gibt, angedacht werden, welche nach Außen dem Schaffner ein Zeichen gibt, aus welchem Augen das Signal kommt. Nach demselben Prinzipie kann auch von den Wärterhäusern nach Orten, wo Signalwerke, wo fahrende Dampfmaschinen sind. (Nach dem London Journ. aus dem Berl. Gem.-Bl.)